

Spezielle Fragen bei der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus Sicht des Freistaates Sachsen



FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren Rechtsgrundlagen

- Artikel 6 Abs. 3 und 4 RL 92/43/EWG
- §§ 34 bis 36 BNatSchG
- 22 b Abs. 7 und Abs. 8 Satz 3 SächsNatSchG

Projekt

„Entsprechend der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache (-127/02) ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die den in § 5 Abs. 2 bis 4 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis..., entsprechende land-, forst und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes.“

(Auszug aus der Begründung zu § 34 BNatSchG)

Pläne

- Linienbestimmungen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz und § 13 Bundeswasserstraßengesetz
- Pläne die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind
- Raumordnungspläne, Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Prüfschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung und zuständige Akteure

Prüfschritte Beteiligte Akteure

1. Vorprüfung

Rechtlich: Projekt oder Plan?

Genehmigungsbehörde

Fachlich: Erhebliche Beeinträchtigungen
möglich bzw. nicht auszuschließen?

- Genehmigungsbehörde unter
Beteiligung der Naturschutzbehörde

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

(Bestandserfassung, Wirkungsabschätzung und -bewertung)

Festlegung des Untersuchungsumfanges

- Genehmigungsbehörde, Naturschutzbehörde,
Vorhabensträger mit Gutachter

Bestandserfassung -

Vorhabensträger mit Gutachter aufbauend
auf den Grundlagendaten der
Naturschutzbehörde

Prognose und fachliche Beurteilung der
Auswirkungen (FFH-Verträglichkeitsstudie)

- Vorhabensträger mit Gutachter

Behördliche Auswertung der Beeinträchtigungen

- Genehmigungsbehörde unter Beteiligung
der Naturschutzbehörde

3. Ausnahmeverfahren

Nachweis fehlender Alternativen

- Genehmigungsbehörde, Vorhabensträger

Abprüfen der Ausnahmegründe

- Genehmigungsbehörde, Vorhabensträger, Gutachter

Festlegen von Maßnahmen zur Sicherung der
Kohärenz von NATURA 2000

- Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der
Naturschutzbehörde auf Vorschlag des Gutachters

Quelle: Köppel/Peters/Wende, 2004

Maßstäbe für die Bewertung der Verträglichkeit

- I die Erhaltungsziele des konkret betroffenen Natura 2000-Gebietes
vgl. Erlass des SMUL vom 27. April 2010

- I Schutzzweck und dazu erlassene Vorschriften (wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden)
 - Grundschutzverordnungen für die SPA-Gebiete
 - Schutzgebietsverordnungen für die Gebiete SCI Nr. 1 E „Nationalpark Sächsische Schweiz“ und SCI Nr. 69 E „Buchenwälder bei Steinbach“

Erlass des SMUL vom 27. April 2010 zu Erhaltungszielen I

- Die Erhaltungsziele sind, solange ein FFH-Gebiet nicht nach dem einschlägigen Landesnaturschutzrecht zu einem Schutzgebiet erklärt worden ist, der Gebietsmeldung, d. h. dem Standarddatenbogen zu entnehmen. Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, die in der Gebietsmeldung nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (Leitsatz 14 des Westumfahrung-Halle-Urteils, BVerwG 9A 20.05 vom 17. Januar 2007).
- Für die Situation im Freistaat Sachsen bedeutet dies, dass bis zum Erlass der FFH-Grundsatzverordnungen, die auch die Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete beinhalten (voraussichtlich Ende 2010, Anfang 2011), maßgebliche Grundlage für die Bestimmung der zu prüfenden Erhaltungsziele die Standarddatenbögen sind.

Erhaltungsziele

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der in Anhang I FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräumen und der in Anhang II FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
- der in Anhang I Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz- RL genannten Vogelarten in einem Europäischen Vogelschutzgebiet festgelegt sind.

Maßgebliche Bestandteile (Prüfobjekte)

- Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (soweit im Standarddatenbogen aufgeführt) einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (soweit im Standarddatenbogen aufgeführt) bzw. Anhang I sowie Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate,
- Standortfaktoren, räumlich funktionale Bedingungen, Strukturen und gebietsspezifische Besonderheiten (z. B. weitere Arten), die für einen langfristigen Fortbestand der oben genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Erlass des SMUL vom 27. April 2010 zu Erhaltungszielen II

BVerwG:

- im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln
- erfasst und bewertet werden müssen (nur) die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 „Hessisch Lichtenau“, BVerwG 9A 3.06, Rn. 72)
- hält es darüber hinaus für erforderlich, aktuelle Erkenntnisse zu den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen (z. B. Veränderungen der Flächenausdehnung erhaltungszielrelevanter Lebensraumtypen) die bei den Behörden zwischenzeitlich aufgelaufen sind, bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 „Hessisch Lichtenau“, BVerwG 9A 3.06, Rn 88, 90)

Anhang IV-Arten

- Arten des Anhangs IV sind nach Art. 12 (Tiere) bzw. Art. 13 (Pflanzen) FFH-RL flächendeckend in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet streng zu schützen.
- Arten des Anhangs IV sind grundsätzlich nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung (→ §§ 44, 45 BNatSchG).
- Soweit Arten des Anhangs IV als charakteristische Arten eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL dessen Erhaltungszustand mit definieren, ist ihre Beeinträchtigung als entsprechend Beeinträchtigung des Lebensraumes zu werten.

Erforderliche Informationen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Erforderliche Informationen

Zum Vorhaben:

- Beschreibung des Projektes oder Plans
- Wirkfaktoren des Planes oder Projektes
- Kumulativ wirkende Wirkfaktoren anderer Pläne oder Projekte

Zu NATURA 2000:

- NATURA 2000-Gebiete im Einflussbereich des Vorhabens
- Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck
- Für die Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Zu den Beeinträchtigungen

- Auswirkungen des Planes oder Projektes (Synthese)
- Fachliche Beurteilung der Erheblichkeit
- Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung



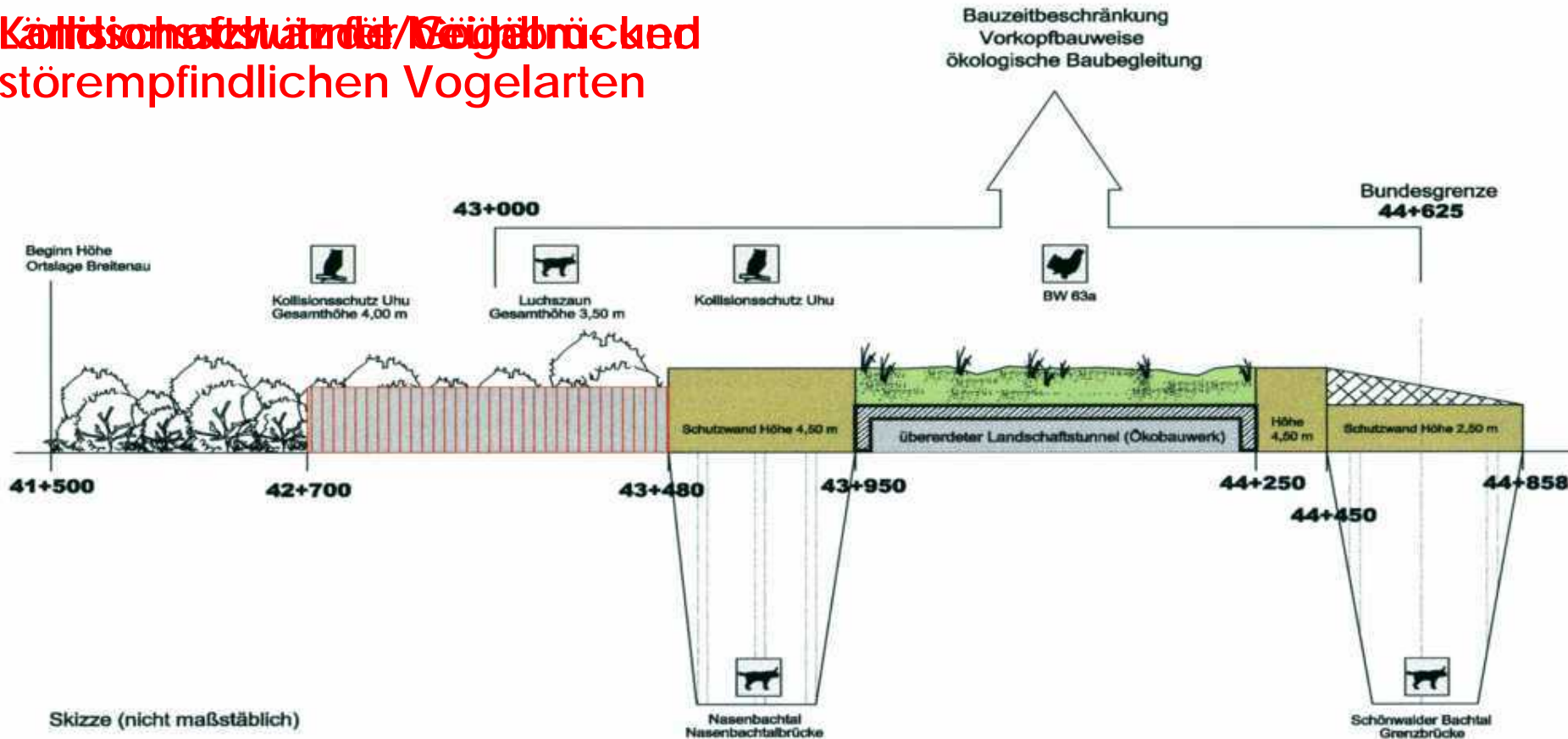
Aktualität der Datengrundlagen

Hinsichtlich der diesbezüglich zu verwendenden Datengrundlagen ist nach vorliegender Fachkonvention (PLACHTER et al 2002) und Rechtsprechung davon auszugehen, dass grundsätzlich innerhalb der letzten fünf Jahre (bezogen auf den Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses) erstellte Ersterfassungen, Erhebungen bzw. Managementpläne als aktuell angenommen werden können, wobei zwischenzeitliche (explizit bekannte zusätzliche) Informationen natürlich zu berücksichtigen, nicht aber durch neu zu beauftragende Felduntersuchungen regelrecht zu suchen sind (vgl. BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau“: „Es besteht also keine Pflicht, bis zum Entscheidungstermin fortwährend nachzuermitteln. Vor neuen Erkenntnissen dürfen aber nicht die Augen verschlossen werden“; BVerwG 9VR 9.07, Beschluss vom 13. März 2008 „Leutratal“: „Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi ins Blaue hinein sind nicht veranlasst“).

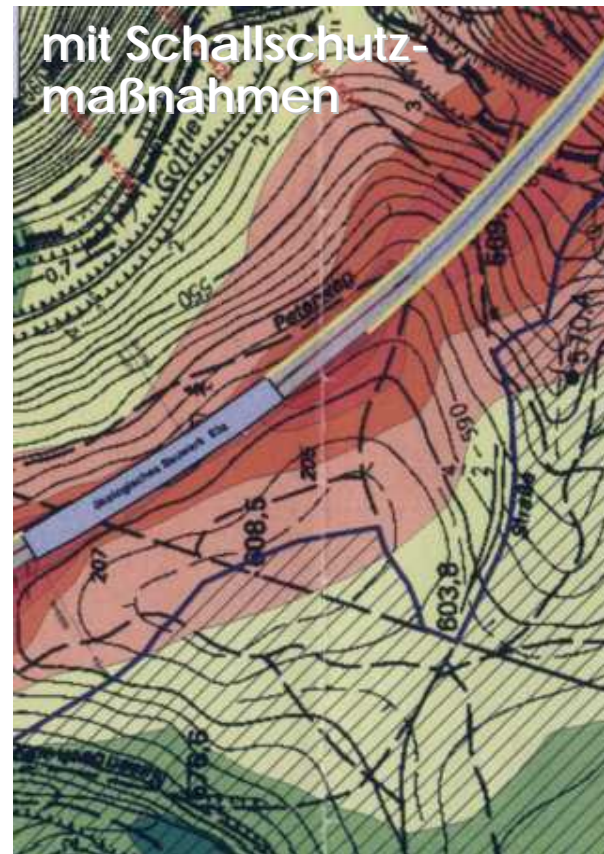
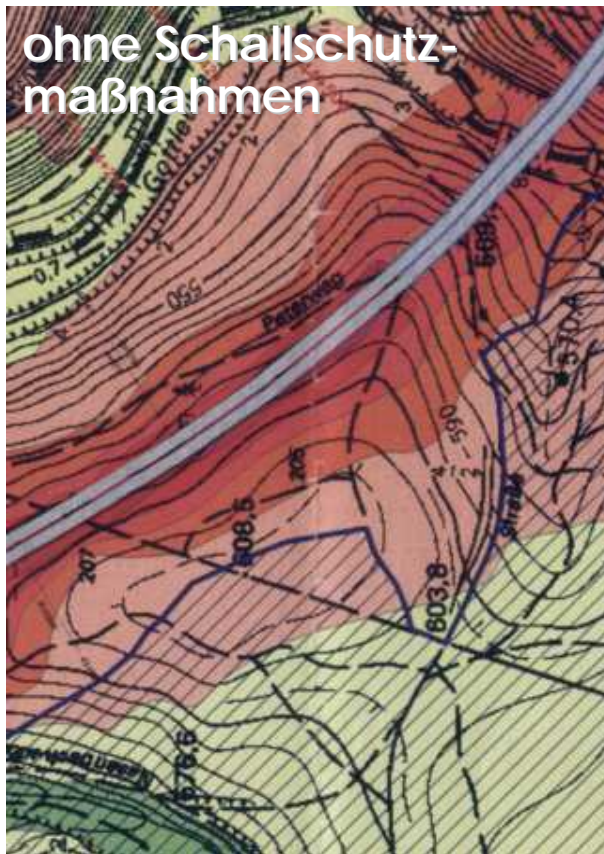
Schadensbegrenzungsmaßnahmen an der BAB A 17 – Querung des Osterzgebirgskammes

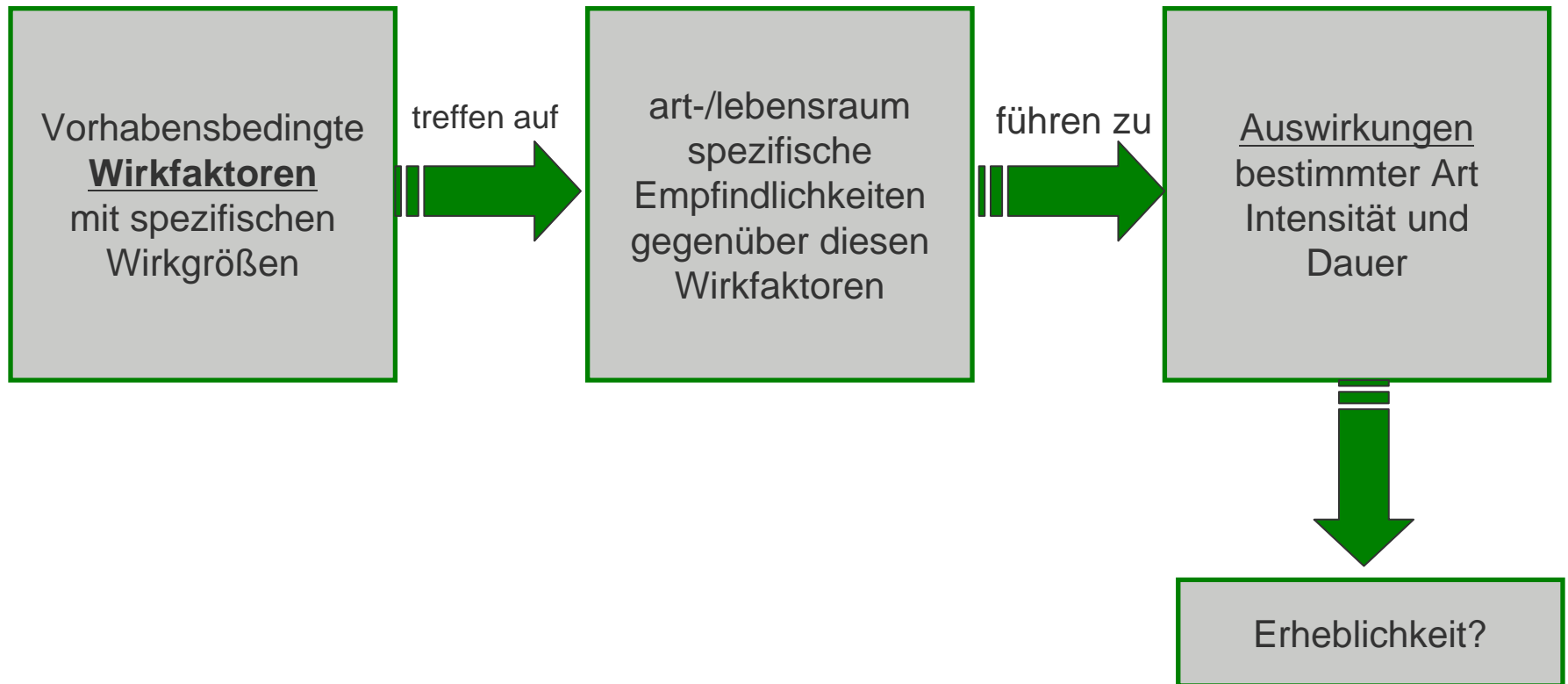
Maßnahmen an der Trasse / Maßnahmen im Komplex

**Kollisionschutz für / Vogelfriedhöfe
störempfindlichen Vogelarten**



betriebsbedingte Beeinträchtigungen





Grundprinzip der für die FFH-Verträglichkeitsstudie zu untersuchenden Wirkbeziehungen (nach BERNOTAT 2003), Quelle: Köppel/Peters/Wende, 2004

Erhebliche Beeinträchtigungen

„Der Begriff der ‚Erheblichkeit‘ muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebietes und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss.“

„Beispielsweise kann der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein“ (Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Europäische Kommission 2000).

Urteil des EuGH vom 7. September 2004, C-127/02 „Herzmuschelurteil“

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.

Urteil des BVerwG vom 17. Januar 2007, BVerwG 9A 20.05, „Westumfahrung Halle-Urteil“

„Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu RS (-127/02)“ → Rn 46

„..., reicht das empirisch gesicherte Fachwissen bei den meisten geschützten Arten nicht annähernd aus, um Risiken so weit zu quantifizieren, dass daraus standardisierte Belastungsschwellen abgeleitet werden können.“ → Rn 46

„Danach ist es nicht zweifelsfrei, ob und ggf. in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust, den ein Straßenbauvorhaben für ein Biotop zur Folge hat, unter Berufung auf Bagatellschwellen zu rechtfertigen ist ...“ → Rn 50

„Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“

(http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html)

- I Fachgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- I Erlass des SMUL vom 5. August 2009:
„Vor diesem Hintergrund sieht das SMUL, wie auch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) in dem Gutachten nach dem derzeitigen Wissensstand einen wichtigen ersten Schritt, um die Erkenntnislücken bei den naturschutzfachlichen Maßstäben für die Bewertung der Erheblichkeit von Eingriffen in FFH-Gebieten zu schließen, vgl. auch Urteil des BVerwG vom 12. März 2008 (BVerwG 9A 3.06) Leitsatz 7.“

„Die in dem Gutachten genannten **Orientierungswerte** müssen sich jedoch stets an den Gegebenheiten des Einzelfalls messen lassen. Sie stellen für sich genommen keine festen Grenzwerte dar, anhand derer eine Einstufung in die Kategorien erheblich oder unerheblich vorgenommen werden kann.“

Beispiele aus der Rechtsprechung

- VG Dresden (3 K 923/04) Urteil vom 20. Februar 2009 „Waldschlößchenbrücke“
 - Bagatellgrenze (400 m²) Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings um das 32,5-fache überschritten → keine erhebliche Beeinträchtigung.
 - (kein bedeutsames Vermehrungshabitat der Art)

 - LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen): Inanspruchnahme von 3,95 ha (= 3 % der Gesamtfläche LRT im Gebiet) überschreitet 1 % Orientierungswert klar und absoluten Orientierungswert von 100 m² um das 395-fache ⇒ erhebliche Beeinträchtigung.

- BVerwG (9A 3.06) Urteil vom 12. März 2008 „Hessisch Lichtenau“
 - LRT 6510 Verlust von 1,52 ha (= 2,2 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet)
„Flächenverlust dieser absoluten und relativen Größe ⇒ erhebliche Beeinträchtigung

 - Inanspruchnahme von 1,89 ha Habitatfläche Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (ca. 2,7 % des Lebensraumes der Art im Gebiet) ⇒ keine Beeinträchtigung ⇒ keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen

Tendenz

- I direkte Inanspruchnahme LRT: Rechtssprechung sieht Überschreitung absoluter bzw. relativer Orientierungswerte regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigung an „Dafür spricht auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen strenggenommen keine Toleranzschwellen gibt, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann (BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008 Rn 124).“
- I Inanspruchnahme Arthabitat Anhang II-Arten: großzügigere Auslegung der absoluten bzw. relativen Orientierungswerte, soweit keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen
„... kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchstabe i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der geschützten Art (BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008 Rn 132).“

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung immer zu beachten:

- I Summationseffekte beim Zusammentreffen mehrerer Projekte oder Pläne vgl. „Empfehlungen zur rechtlichen Behandlung von Summationswirkungen bei der Zulassung von Projekten und Plänen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG“ der LANA (Erlass SMUL vom 25. Juli 2006)

Nicht zu berücksichtigen:

- I Schutzziele, die für europäische Naturschutzerfordernisse nicht von Bedeutung sind, z. B. Arten oder Lebensräume, die allein nach nationalem Recht geschützt sind

Ausnahmeprüfung

BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau“

- „Fehlerhafte Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung schlagen deshalb auf die Abwägung durch ..., es sei denn, im Wege der Wahrunterstellung würden der Abwägung hilfsweise die tatsächlich in Rechnung zu stellenden Beeinträchtigungen qualitativ und quantitativ zutreffend zugrunde gelegt (vgl. Urteil des Senats vom 17. Januar 2007 a. a. O. Rn. 64; Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-304/05, Slg. 2007, I – 7495 Rn. 57).“
- ⇒ insbesondere in Grenzfällen, vorsorgliche Ausnahmeprüfung empfehlenswert
Voraussetzung: Beeinträchtigungen korrekt ermittelt und bewertet

Ausnahmeprüfung

Zulassung eines Projektes bei negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung nur, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Durchführung des Projektes erfordern.
- Bei Betroffenheit prioritärer Biotop- oder prioritärer Arten können als zwingende Gründe des ü.ö. Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit (einschließlich Landesverteidigung und Schutz der Zivilbevölkerung) oder maßgeblich günstige Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.
- Berücksichtigung sonstiger Gründe nur, wenn Stellungnahme Kommission eingeholt wurde.

Alternativenauswahl

- Alternativenauswahl setzt voraus, dass sich die verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen.
- Maßstab ist die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung.
- Auswahl der Alternativen anhand geeigneter Vergleichskriterien, Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL.
- Über notwendige Untersuchungen kann nur im Einzelfall entschieden werden (häufig reicht eine Grobanalyse).
- Alternativen müssen nicht einschließlich möglicher Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife ausgearbeitet sein.

Vorgaben BVerwG – Alternativenauswahl

„Die dem Vorhabensträger durch die Alternativenregelung angesonnenen Vermeidungsanstrengungen übersteigen das zumutbare Maß nur dann, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. ... Ob Kosten oder sonstige Belastungen und Nachteile außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen.“

„Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen.“

(Hessisch Lichtenau-Urteil vom 17. Mai 2002, BVerwG 4A 28.01, Rn. 37)

Vorgaben BVerwG – Alternativenauswahl

„Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es darüber hinaus rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben verkehrstechnischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (...).“

(BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008 „Hessisch Lichtenau“, Rn. 172)

Darlegung zwingender Gründe

Zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

I öffentliches Interesse: alle Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen

- Schaffung von Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen
- Errichtung von Infrastruktur, Gewerbegebieten, Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen des Transportwesens, der Abfallwirtschaft

- ... „müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (Urteil vom 27. Januar 2000 – BVerwG 4C 2.99 – BVerwG E110, 302 < 314 f. >).“
(BVerwG 9A 3.06, Urteil vom 12. März 2008 „Hessisch Lichtenau“, Rn. 153)

- Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG rechtfertigen, sind in der Regel auch für das Abweichungsverfahren ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4A 1075.04 „Schönfeld“; BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006, 9A 28.05 „Stralsund“).

→→ Bei erheblicher Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen oder Arten können die o. g. Gründe nur in die einzelfallbezogene Abwägung eingestellt werden, wenn vorher eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist und diese in die Abwägung Eingang findet.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sind bei Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG alle zur Sicherung eines zusammenhängenden Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen – was?

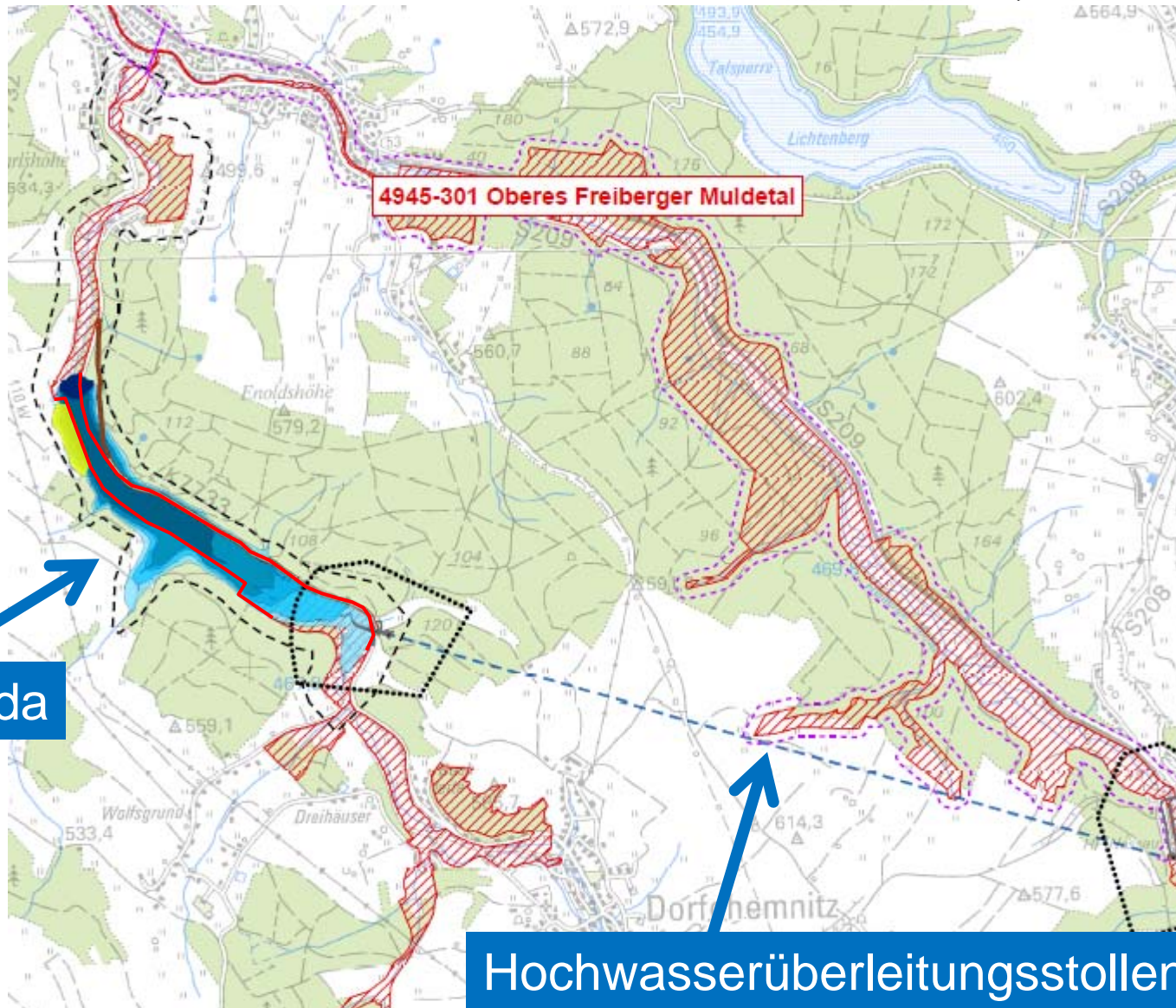
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen sich direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden (Neuanlage, Verbesserung des beeinträchtigten LRT bzw. des Habitats der Art; Beantragung eines neuen Gebietes nur im Ausnahmefall)
(vgl. Erlass SMUL vom 13. April 2010)

Kohärenzsicherungsmaßnahmen – wann?

- Das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme sollte zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebietes eintritt. Kann dies nicht erreicht werden, könnte unter bestimmten Umständen ein zusätzlicher Ausgleich für die zwischenzeitlich erfolgten Verluste erforderlich sein.
- Zeitliche Verzögerungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese das Ziel („keine Nettoverluste“ für die globale Kohärenz des Netzes Natura 2000) nicht in Frage stellen.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen – wo?

- Innerhalb des betroffenen oder in einem anderen geeigneten Natura 2000-Gebiet oder auf geeigneten Flächen außerhalb der bestehenden Gebietskulisse sofern diese in das Netz Natura 2000 durch Gebietserweiterung oder Neuausweisung eingegliedert werden.

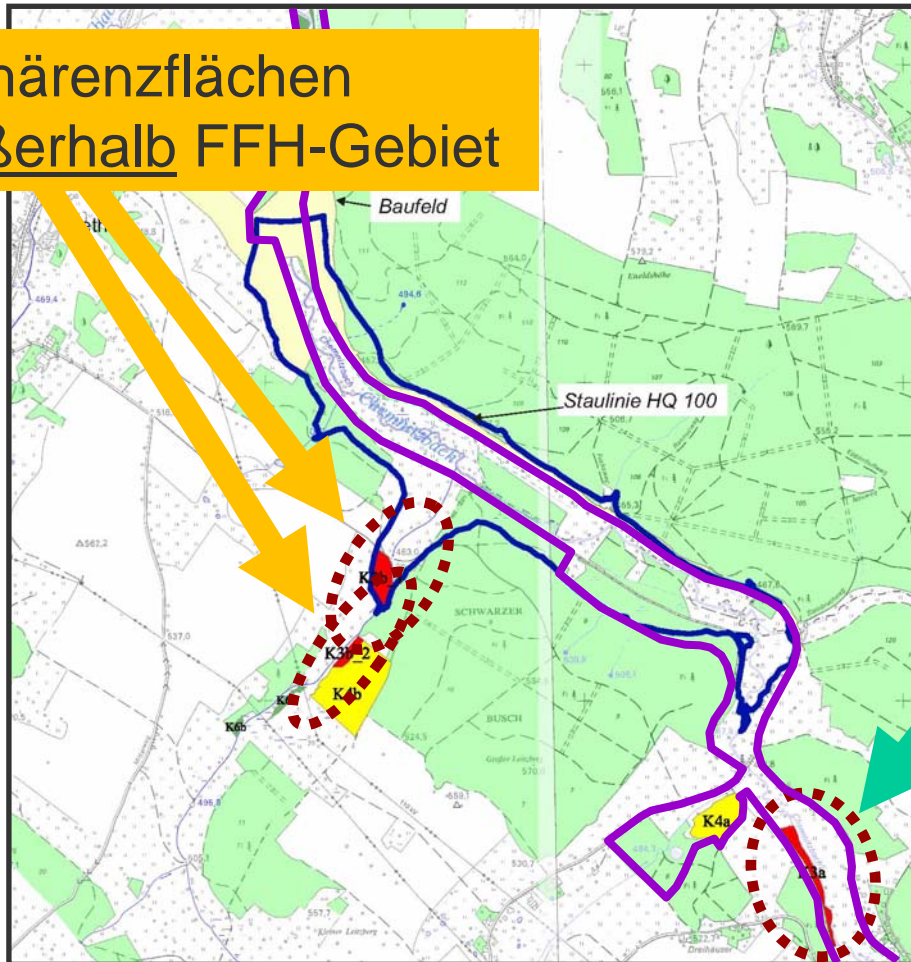


Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Lebensraumtyp / Art	Erhebliche Beeinträchtigung durch	Erheblich beeinträchtigte Fläche/Länge	Anteil am Gesamtbestand im FFH-Gebiet
3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation	Überbauung durch Damm; episodische Überstauung	1,55 km	4,0 %
6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Episodische Überstauung	0,51 ha	4,0 %
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	Episodische Überstauung	1,13 ha	2,5 %
*91E0 – Auenwälder mit Erle und Esche	Episodische Überstauung	0,75 ha	3,5 %
Westgroppe / Bachneunauge	Überbauung durch Damm; episodische Überstauung	1,55 km	-

Kohärenzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren)

Kohärenzflächen
außerhalb FFH-Gebiet



Kohärenzflächen



Hochstauden - LRT 6430



Wald - LRT 91E0



Wiese - LRT 6510



Grenze FFH-Gebiet

Kohärenzfläche
innerhalb FFH-Gebiet

Inhalt der Maßnahmen:

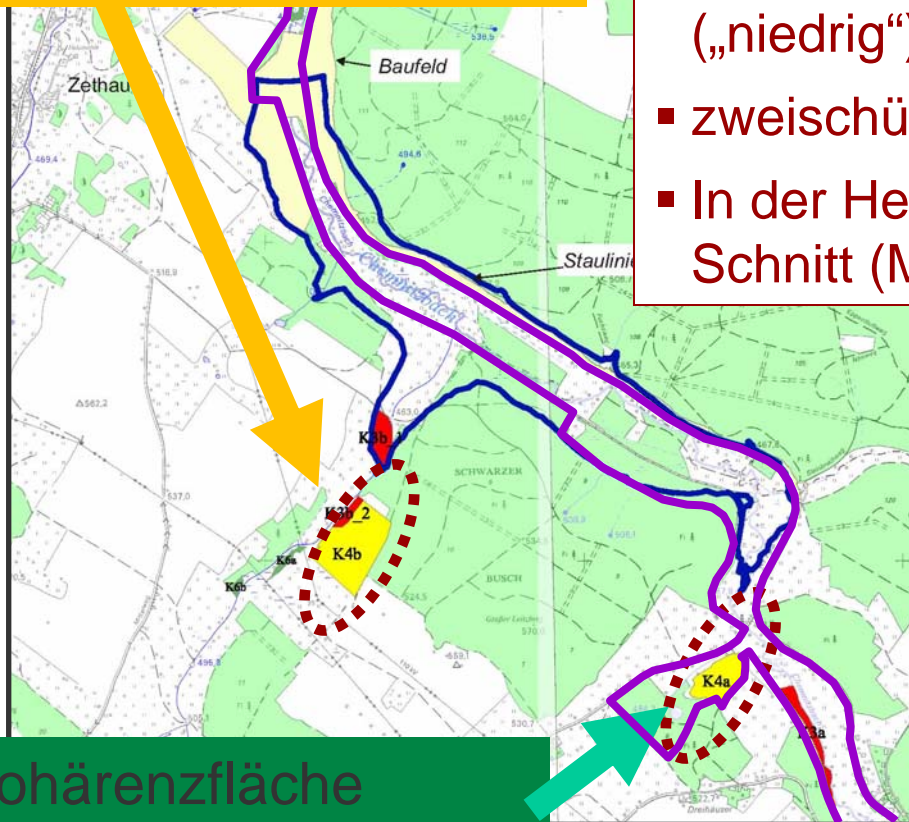
- Eggen der Grasnarbe
- Heuansaat
- Sukzession

Kohärenzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)

Kohärenzfläche
außerhalb FFH-Gebiet

Inhalt der Maßnahmen:

- Düngung nur bis zu einer Versorgungsstufe B („niedrig“); Stickstoffdüngung auf Entzug
- zweischürige Mahd zur Heuwerbung
- In der Herstellungsphase frühzeitiger erster Schnitt (Mai)



 Grenze FFH-Gebiet

Kohärenzflächen

 Hochstauden - LRT 6430

 Wald - LRT 91E0

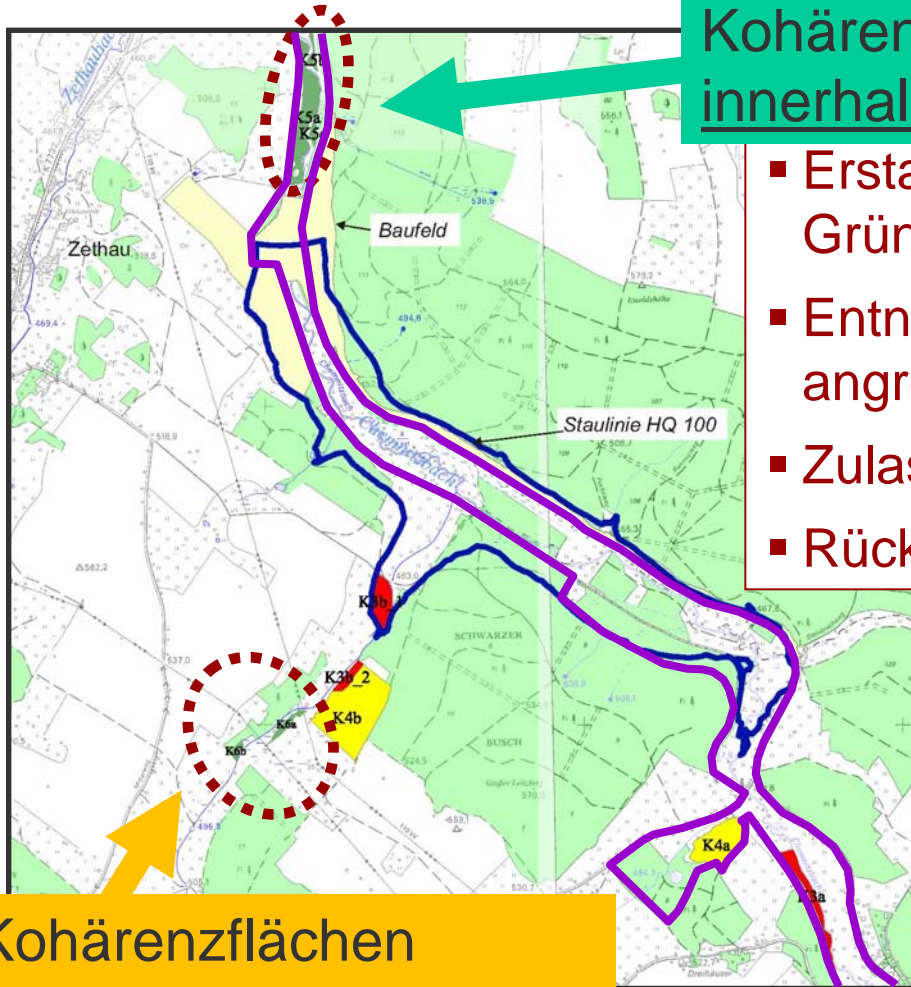
 Wiese - LRT 6510

Kohärenzfläche
innerhalb FFH-Gebiet

Kohärenzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des LRT *91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche)

Kohärenzflächen innerhalb FFH-Gebiet

- Erstaufforstung von bachnahem Grünland mit Schwarzerle und Esche
- Entnahme von Grauerle im Bereich des angrenzenden Galeriewaldes
- Zulassen einer natürlichen Entwicklung
- Rückbau einer Verrohrung (K6a)



Kohärenzflächen außerhalb FFH-Gebiet

-  Grenze FFH-Gebiet
- Kohärenzflächen*
-  Hochstauden - LRT 6430
-  Wald - LRT 91E0
-  Wiese - LRT 6510

Fachliche Prämissen zur Auswahl von Kohärenzmaßnahmen:

- ⇒ Ausgleichsmaßnahmen sollen in funktionalem, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Gebieten stehen und nicht punktuell irgendwo erfolgen
- ⇒ Vorzugsweise Entwicklungsmaßnahmen aus Managementplanung
- ⇒ Keine grundsätzliche fachliche Ablehnung von Kohärenzmaßnahmen außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete

- Gibt es die Möglichkeit der Anerkennung von Maßnahmen nach Art. 6 (4) FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 (5) BNatSchG auch außerhalb der Gebietskulisse ohne sofortige Nachmeldung der betreffenden Flächen?
[Lösungsvorschlag: siehe Auszug Auslegungsleitfaden, Kap. 1.5.5, Punkt 2 „müsste“ und Kap. 1.5.7 „erst später“ !?].
- 2. Gibt es eine „einfachere“ Möglichkeit der Nachmeldung von Flächen außerhalb des Prozedere des Art. 4 FFH-Richtlinie – bspw. eine Flächenarrondierung im Zuge der Fortschreibung der Standarddatenbögen?
[Lösungsvorschlag: siehe Auszug Auslegungsleitfaden, Kap. 1.4.3, zweiter im Vgl. zum dritten Spiegelstrich – nur in letztgenanntem Fall ein förmlicher Antrag nach Art. 4 FFH-Richtlinie!?!].